

**Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz
RdErl. des MS vom 11.09.2008 – 41021/1 (Auszug)**

II. Antragstellung

Für die Beantragung einer Heilpraktiker-Erlaubnis sind neben einem **formlosen Antrag** folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein kurz gefasster Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, bei eingetragener Lebenspartnerschaft der entsprechende Nachweis,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis),
4. eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Sachsen-Anhalt hat, und die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
6. eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
7. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker unfähig oder ungeeignet ist,
8. ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikerrecht beantragt wurde,
10. gegebenenfalls ein Nachweise über eine ärztliche Ausbildung i.S. des Abschnittes V Nr. 5 Satz 1,
11. gegebenenfalls ein Nachweis über den Abschluss als Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe mit Angaben der Prüfungsfächer für eine Berufsausübung im Sinne des Abschnittes V Nr. 5.2.

Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union haben außerdem die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis und bei beabsichtigter unselbstständiger Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Mit der Antragstellung ist aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) ein Kostenvorschuss von mindestens **300 €** einzuzahlen und nachzuweisen.

III. Prüfung der Antragsunterlagen

Die untere Verwaltungsbehörde prüft aufgrund der Antragsunterlagen, ob ein Versagungsgrund nach § 2 Abs.1 Buchst. a bis h 1. DVO-HPG vorliegt. Ist dies der Fall, lehnt sie den Antrag bereits aus diesem Grund ab. Liegt nach Prüfung der Aktenlage kein Versagungsgrund vor, wird eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person auf Grund des § 2 Abs. 1 Buchst. i 1. DVO-HPG eingeleitet. Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet diese Überprüfung frühestens drei Monate vor Erreichen dieses Lebensjahres statt.

IV. Sachverständigenkommissionen und Geschäftsstelle

1. Um landesweit einheitliche Maßstäbe bei der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu gewährleisten, findet ein zentrales Überprüfungsverfahren statt. Hierzu bedienen sich die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), anwendbar über § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 GVB1 LSA S. 698, 699), der beim Landesverwaltungsamt bestehenden Sachverständigenkommissionen.

Für die Angelegenheiten der Sachverständigenkommissionen ist die Geschäftsstelle mit der Anschrift Landesverwaltungsamt, Geschäftsstelle für die Sachverständigenkommission zur Überprüfung nach dem Heilpraktikerrecht, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingerichtet.

V. Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten

5.2 Psychotherapie

5.2.1

Für antragstellende Personen, die eine **auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis** begehren, gilt Folgendes:

Bei Personen

- a) **mit bestandener Abschlussprüfung im Hochschul-Studiengang Psychologie**, die das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt, oder mit der Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. B und c des Psychotherapeutengesetzes **und**
- b) mit einer Zusatz-, Fort- oder Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren **und**
- c) die glaubhaft schriftlich versichern, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen,

hat das Gesundheitsamt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden nach § 2 Abs. 1 Buchst. I DVO-HPG grundsätzlich nach Aktenlage durchzuführen.

Hinweis:

Zusatz-, Fort- oder Weiterbildungen können **nur in folgenden** wissenschaftlich anerkannten **psychotherapeutischen Verfahren** für eine Entscheidung nach Aktenlage **anerkannt** werden:

- Verhaltenstherapie
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Psychoanalytisch begründete Verfahren
- Gesprächspsychotherapie im Bereich der Erwachsenenbehandlung
- Systemische Therapie

5.2.2

In allen übrigen Fällen ist unabhängig von der berufsbezogenen Ausbildung eine **Kenntnisüberprüfung** durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchzuführen. Dabei bedienen sich die Landkreise und kreisfreien Städte der Sachverständigenkommission.

Dies gilt auch, wenn sich aus der Überprüfung der Antragsunterlagen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Qualifikation der Antragstellenden ergeben, insbesondere die in Nr. 5.2.1 Buchst. a oder b benannten Nachweise nicht vorgelegt werden können, oder der Hochschulabschluss länger als fünf Jahre zurück liegt, ohne dass es zwischenzeitlich zu einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit gekommen ist.